

STADT
ACHERN

Große Kreisstadt im
Ortenaukreis



Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis	Seiten
Abkürzungsverzeichnis.....	1
Vorwort des Oberbürgermeisters.....	2
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012.....	3
Grundsätzliches.....	4 - 5
Bilanzierungsregeln.....	6 - 8
Erläuterung der einzelnen Bilanzposten.....	9 - 21
Sonstige Pflichtangaben	
Organe der Stadt Achern zum 01.01.2012.....	22
Anhang	
Vermögensübersicht.....	23
Schuldenübersicht/Forderungsübersicht.....	24
Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	25
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	26

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
i. S. v.	im Sinne von
SHV	sonstige haushaltsfremde Vorgänge
VwV	Verwaltungsvorschrift

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat der Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 die Voraussetzungen für einen tiefgreifenden Veränderungsprozess im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen geschaffen, indem er die Ablösung der Kameralistik durch die Kommunale Doppik verbindlich vorgeschrieben hat.

Wesentliche Ziele, die mit dieser umfassenden Reform verfolgt werden, sind Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung, Transparenz und Generationengerechtigkeit.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird neben den zahlungswirksamen Rechengrößen der Kameralistik nun künftig auch der zahlungsunwirksame Vermögensverzehr umfassend dargestellt. Erstmals wird hierdurch die finanzielle Situation der Stadt und deren Entwicklung vollständig abgebildet.

Neben der Festlegung und Zuordnung von Parametern wie Teilhaushalte, Produkte, Kostenstellen und Sachkonten hat sich während dieses Umstellungsprozesses die vollständige Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens auf der Grundlage des NKHR trotz teilweiser Fremdvergabe als sehr aufwendig und zeitintensiv herausgestellt. Als Ergebnis zeigt ein Blick in die Bilanz nunmehr eindrucklich die umfangreichen Vermögenswerte und deren solide Finanzierung, was nicht zuletzt für die Lebensqualität wie auch die Leistungsfähigkeit unserer Stadt spricht.

Nach den bereits auf doppischer Grundlage erstellten Haushaltsplänen der Jahre 2012/13 und 2014/15 können wir den Umstellungsprozess mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 und gleichzeitig des Jahresabschlusses des Jahres 2012 nunmehr zum Abschluss bringen.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bei der erfolgreichen Umstellung auf die Kommunale Doppik und der Erstellung der Eröffnungsbilanz in hohem Maße eingebracht und hervorragende Arbeit geleistet haben. Mein Dank gilt aber auch dem Gemeinderat, der dem Umstellungsprozess offen gegenüberstand und im Jahr 2010 die Weichen für dieses städtische Großprojekt gestellt hat.

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat am 15.12.2014 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Achern, den 16.12.2014



Klaus Muttach
Oberbürgermeister der Stadt Achern

II. Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Achern basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 04.05.2009 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Achern zum 01.01.2012 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

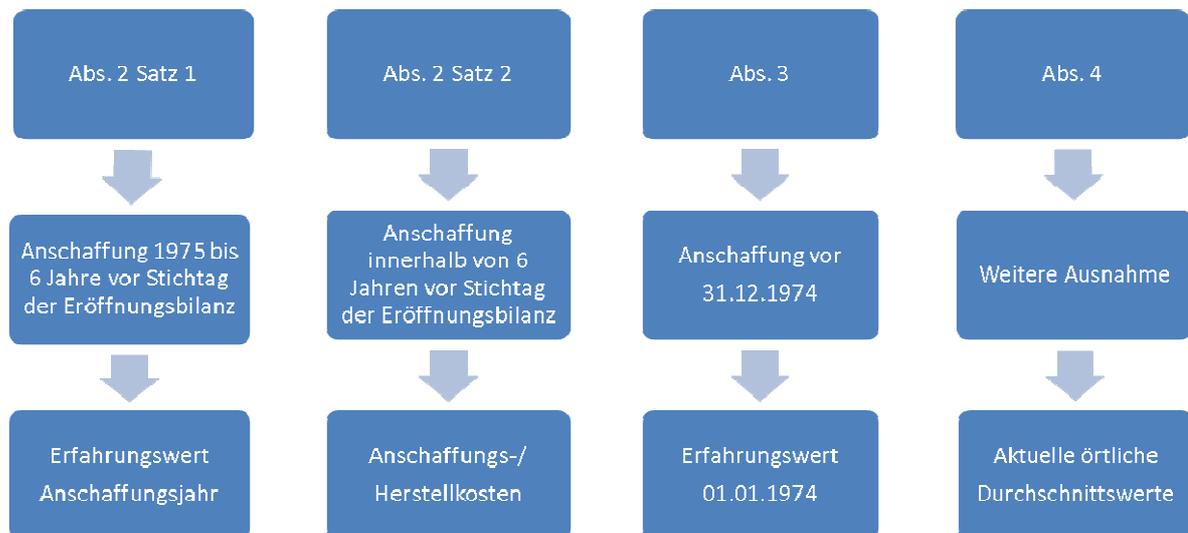
„Bewertet wird grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten“

Nachfolgend werden die Bewertungskriterien schematisch dargestellt:

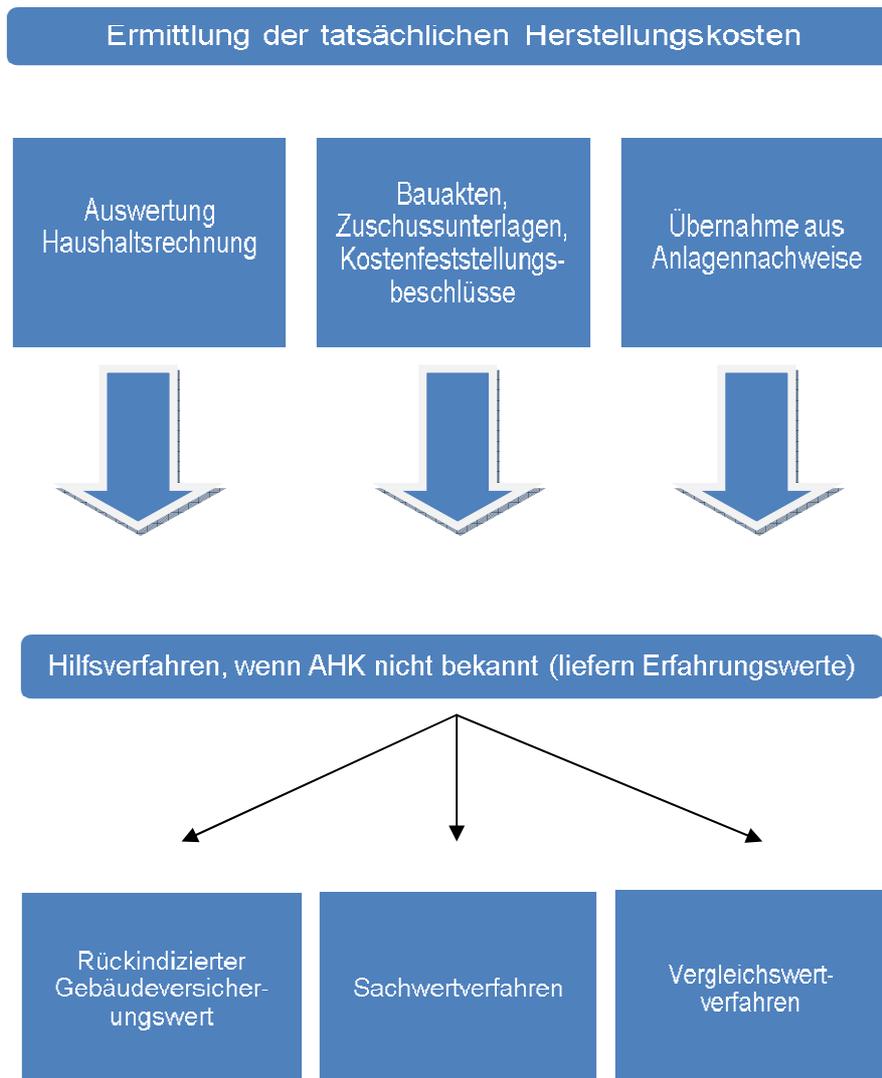
Bewertung Grundstücke

Grundsatz: Bewertung nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Ausnahmen nach § 62 Abs. 2 - 4 GemHVO



Gebäudebewertung



Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO durchgeführt. Sie wurden vorsichtig und einzeln bewertet.

III. Bilanzierungsregeln

Die **erstmalige Bewertung der Eröffnungsbilanz** wird auf Grundlage von § 62 GemHVO durchgeführt.

Grundsatz dabei ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Gem. § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können. Bei der Stadt Achern reicht dieser Zeitraum bis zum 01.01.2006 zurück.

Darüber hinaus bestehen noch einzelne **Wahlrechte für die Bilanzierung:**

a) Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten

§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO bietet ein Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten. Aktivierungswahlrecht bedeutet jedoch keinesfalls, dass bei der Herstellung die Wahl besteht, den Gegenstand überhaupt bilanziell zu aktivieren. Vielmehr wird eine Unter- und Obergrenze für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstandes vorgegeben.

Untergrenze:

Die Untergrenze setzt sich aus den Kostenarten Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen.
Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht.

Obergrenze:

Bei der Obergrenze kommen zu den Pflichtbestandteilen noch Wahlbestandteile hinzu. Freiwillig können angemessene Materialgemeinkosten, angemessene Fertigungsgemeinkosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände wurden in Achern die **Herstellungskosten ohne den Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen** zu Grunde gelegt (Untergrenze).

b) Erfahrungswerte zum Anschaffungszeitpunkt

Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind Erfahrungswerte anzusetzen, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen und um die Abschreibungen zu vermindern sind (§ 62 Abs. 2 GemHVO).

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, können Erfahrungswerte angesetzt werden, die den Preisverhältnissen zum 01.01.1974

entsprechen und die dann ebenfalls um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO vermindert werden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).

Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittssätze angesetzt werden, wenn die genauen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vorliegen (§ 62 Abs. 4 GemHVO).

Für die Bewertung der Straßen können Erfahrungswerte für einzelne Straßenarten auf Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden (§ 62 Abs. 4 GemHVO).

Bei Waldflächen kann für den Aufwuchs 7.700,00 € / Hektar und 2.600,00 € / Hektar für die Grundstücksfläche angesetzt werden (§ 62 Abs. 4 GemHVO).

Die vorgenannten Ausnahmen wurden bei der Vermögensbewertung der Stadt angewandt. Sie werden bei den einzelnen Bilanzpositionen näher erläutert.

c) Ausweis von empfangenen Zuweisungen und Beiträgen

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Von diesem Wahlrecht wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht. Es wurden separate Sonderposten gebildet (Bruttomethode).

d) Verzicht auf den Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen

Gemäß der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden.

Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Ausnahme der Aufnahme von Investitionszuschüssen an Zweckverbände für die zurückliegenden Jahre angewandt.

Ab dem Rechnungsjahr 2012 werden alle geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert.

e) Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO; die Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz ist nach § 38 Abs. 4 GemHVO zulässig.

Auf dieser Grundlage wurde die Aktivierungsgrenze auf 410,00 € (Netto) festgelegt. Sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände wurden im Rahmen einer körperlichen Erstinventur u.a. mit Hilfe der Rechenzentrumssoftware „KAI“ erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO. Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.

f) Aktivierungspflicht für das immaterielle Vermögen

Auch hier wird die Aktivierungsgrenze auf 410,00 € (Netto) festgelegt. Beschaffungen im Zeitraum vor den 6 Jahren bis zum Stichtag für die Eröffnungsbilanz werden nicht in der Vermögensrechnung berücksichtigt.

g) Festwertverfahren gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO

Das Festwertverfahren ist nur für Vermögensgegenstände des Sachvermögens zulässig. Hier werden die Vermögensgegenstände mit einem Festwert bewertet und mit diesem gleich bleibenden Wert in die Bilanz aufgenommen. Es liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge oder Abschreibungen sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt werden.

In folgenden Bereichen wird das Festwertverfahren angewendet:

- Schülertische-/stühle
- Schulbücher (Klassensätze)
- Ausleih-Geschirr (Umweltgeschirr)
- Ausleihmedien, Bücher u.a. der Stadtbibliothek

h) Gruppenbewertung gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO

Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens und anderen gleichartigen oder annähernd gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen und Rückstellungen darf die Gruppenbewertung durchgeführt werden.

Hierbei werden gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände / Rückstellungen zusammengefasst und über den einfachen gewogenen Durchschnitt bewertet.

Dieses Verfahren kommt bei der Stadt Achern nicht in Betracht.

IV. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Aktiva **161.684.227,89 €**

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und die Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

1. Vermögen **161.479.067,68 €**

1.1) Immaterielle Vermögensgegenstände **17.427,24 €**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, die nicht den Sach- oder Finanzanlagen zuzuordnen sind und solche, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb auf Dauer zu dienen. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden.

Unter dieser Bilanzposition werden überwiegend EDV-Programme und Software-Lizenzen ausgewiesen. Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, wurden nicht erfasst.

Der niedrige Ansatz ist darauf zurückzuführen, dass die Standardsoftware in der Regel im Paket mit neuen Computern beschafft wird und kommunale Fachverfahren vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden.

1.2) Sachvermögen **144.781.601,76 €**

Zum Sachvermögen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

1.2.1) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **34.371.435,64 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Im Eigentum der Stadt Achern befinden sich insgesamt 1.953 unbebaute Grundstücke mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 1.570 ha.

Der Wert gliedert sich folgendermaßen auf:

Grund und Boden bei Grünflächen	697.874,26 €
Aufwuchs bei Grünflächen	25.597,04 €
Ackerland	19.070.351,88 €
Grund und Boden bei Wald, Forsten	1.878.221,02 €
Aufwuchs bei Wald, Forsten	5.512.634,90 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	7.186.756,54 €

Die Trennung von unbebauten Grundstücken im Innen- und Außenbereich wirkt sich folgendermaßen aus:

Im Außenbereich wird pauschal der örtliche Durchschnittswert für landwirtschaftliche Grundstücke je Gemarkung verwendet. Dieser errechnet sich aus den vom Gutachterausschuss festgelegten landwirtschaftlichen Bodenrichtwerten.

Stadtteil	Durchschnittswert
Achern	3,00 €/m ²
Fautenbach	3,00 €/m ²
Gamshurst	1,00 €/m ²
Großweier	1,50 €/m ²
Mösbach	2,50 €/m ²
Oberachern	4,00 €/m ²
Önsbach	3,50 €/m ²
Sasbachried	3,00 €/m ²
Wagshurst	3,00 €/m ²

Für Gemarkungen außerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal 1,92 €/m² (Preisindex für landwirtschaftliche Flächen im Durchschnitt in Baden-Württemberg) festgesetzt. Dies betrifft Grundstücke der Stadt u.a. auf den angrenzenden Gemarkungen Sasbach, Sasbachwälden und Kappelrodeck.

Im Innenbereich werden für Grundstücke mit Erbbaurecht, Betriebsflächen sowie baureifer Baugebiete (erschlossen + parzelliert) die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses zum Stichtag 31.12.2010 zugrunde gelegt.

Pauschal werden mit örtlichen Durchschnittswerten je Gemarkung bewertet die:

- Grünanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Kleingartenanlagen
- Ungenutzte Grünflächen (z.B. Straßenbegleitgrün)
- Wasserflächen
- Unreifes Bauland

Grünfläche...

723.471,30 €

... ist der in kommunalem Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Zu dieser Bilanzposition gehören beispielsweise nicht selbständige Spielplätze und Kleingartenanlagen ohne wesentliche (Auf-)bauten.

Hier werden für den Aufbau pauschal nach der „Grünen Doppik 1/2009“ – FH Osnabrück – für Grünanlagen/Spielplätze 26,10 €/m² und für Schreber-/Kleingärten 5,60 €/m² angesetzt, während der Grund und Boden mit dem örtlichen Durchschnittswert bemessen wird.

Ackerland... **19.070.351,88 €**

...ist landwirtschaftlich und gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Fläche z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope. Hier werden die oben genannten örtlichen Durchschnittswerte je Gemarkung zugrunde gelegt.

Wald/ Forsten **7.390.855,92 €**

...ist der Grund und Boden mit Aufwuchs, der forstwirtschaftlich genutzt wird.

Zur genaueren Definition des Waldes wird auf § 2 des Landeswaldgesetzes von 1995 verwiesen. Demnach gehören auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen und Holzlagerplätze zum Wald.

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits Pauschalwerte vorgibt, welche immer dann angewandt wurden, wenn keine AHK ermittelt werden konnten. Demnach können für die Grundstücksfläche 0,26 € pro m² und für den Aufwuchs zwischen 0,75 € und 0,82 € pro m² angesetzt werden.

Gemäß dem Bilanzierungsleitfaden wurde der Grundstückswert in Höhe von 0,26 € pro m² übernommen und für den Aufwuchs 0,77 € pro m² angesetzt.

Sonstige unbebaute Grundstücke... **7.186.756,54 €**

..sind alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind. Hierunter fallen beispielsweise sämtliche zur Vermarktung stehenden städtischen Bauplätze und Gewerbegrundstücke. Weiterhin zählen dazu Unland, Bach- und Grabengrundstücke.

Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandenen städtischen Bauplätze (erschlossen + parzelliert) wurden mit den jeweiligen vom Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwerten erfasst.

1.2.2) Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte **50.772.545,64 €**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurden zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet. Für die Bewertung der Gebäude sollen grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt werden.

Sofern diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, wurden die Gebäudeversicherungswerte von 1914 herangezogen. Diese wurden mit Hilfe von Baukostenindizes auf die Erwerbs-/Baujahre umgerechnet. Bei der Ermittlung des Altbestandes wurde angenommen, dass technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen in der Berechnung der Indexmethode schon enthalten und nicht gesondert zu erfassen sind. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde in der Regel von einer mittleren Nutzungsdauer laut NHK2000 ausgegangen. Sollten die Aufbauten keinem Gebäudetyp der NHK2000 entsprechen, wurden die AfA-Tabellen von Baden-Württemberg bzw. angrenzenden Bundesländern zu Hilfe genommen.

Die bebauten Grundstücke wurden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

Grundstücke bei Wohnbauten	419.020,11 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	189.641,14 €
Grundstücke der Sozialen Einrichtungen	541.409,21 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Sozialen Einrichtungen	6.496.788,00 €
Grundstücke der Schulen	1.478.331,06 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	20.595.512,66 €
Grundstücke der Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	2.275.164,15 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen der Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	7.575.812,17 €
Grundstücke der sonstigen Dienst-, Geschäfts-, Betriebsbauten	2.767.153,57 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts-, Betriebsbauten	8.433.713,57 €

Unter der Bilanzposition „Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Sozialen Einrichtungen“ sind auch die Außenspielflächen der Kindertagesstätten einbezogen.

In der Position „Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen der Kultur- Sport- und Gartenanlagen“ sind die Spielplätze als wesentlicher Teil enthalten.

Selbständige Spielplätze und Sportanlagen mit wesentlichen Aufbauten (eingezäunter Bolzplatz, Fußballplatz mit Vereinsheim) werden als bebauter Grundstück bilanziert.

Eine Wiese mit zwei Fußballtoren oder eine Grünfläche mit mehreren Spielgeräten werden als unbebautes Grundstück betrachtet.

Die vorhandenen Spielgeräte sind im Bilanzwert des beweglichen Vermögens enthalten, soweit sie nach dem 01.01.2006 angeschafft wurden.

1.2.3) Infrastrukturvermögen

49.517.079,13 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurden der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke separat bewertet.

Die Wertermittlung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde aufgrund § 62 Abs. 4 GemHVO durch örtliche Durchschnittswerte vergleichbar der landwirtschaftlichen Grundstücke vorgenommen.

Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgte im Zusammenhang der Straßenzustandserfassung. Bei der Bewertung wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Das Straßenzubehör (z.B. Verkehrszeichen, Beleuchtung, Lichtsignalanlagen und Bepflanzungen) ist bereits in den Wert der Straße eingerechnet.

Folgende Unterteilung der Straßenarten und -typen wurde auf der Basis der Durchschnittswerte in Baden-Württemberg vorgenommen:

Einheitspreise				
Wertobjekt	Einheit	Preise 2005 EUR	Preise 2011 EUR	Abschreibungs- dauer (Jahre)
Fahrbahnen				
1. Hauptverkehrsstraße	Preis / m ²	82,18 €	95,00 €	30
2. Haupteerschließungsstraße	Preis / m ²	73,89 €	90,00 €	40
3. Anliegerstraße	Preis / m ²	69,79 €	85,00 €	50
5. unbefestigt	Preis / m ²	31,20 €	38,00 €	20
9. Wirtschaftsweg	Preis / m ²	43,51 €	53,00 €	20
15. Platz	Preis / m ²	65,68 €	80,00 €	25
16. Parkplatz	Preis / m ²	64,04 €	78,00 €	25
Nebenanlagen an BLK	Preis / m ²	24,63 €	30,00 €	25
Baupreis-Index				
	Basisjahr = 2005			

Die Durchschnittswerte pro Straßenart sind mit beispielhaften Maßnahmen in Achern aus dem Jahre 2011 vergleichbar.

Die Bestimmung der Abschreibungsdauer (Restnutzungsdauer der jeweiligen Straßenklasse) erfolgt entsprechend dem Ausbaustandard bzw. der Verkehrsbeanspruchung/-belastung der jeweiligen Straße.

Als Grundlagen der Bewertung wurden die jeweiligen Baujahre der Straßen und Nebenanlagen, die m²-Flächen, sowie die jeweiligen Straßenarten ermittelt. Die Anschaffungskosten wurden auf der Basis: (Fläche in m²) x (Baupreisindex in %) x (Einheitspreis 2005 in €) = (Baukosten im Baujahr) ermittelt.

1.2.4) Bauten auf fremden Grund und Boden

2.872,00 €

Die auf Grund und Boden Dritter stehenden Bauten wurden - wie bei Bilanzposition 1.2.2 erläutert - bewertet und aktiviert. Hierunter fallen u.a. Buswartehäuschen, Grillhütten und Toilettenanlagen.

1.2.5) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

4.295,49 €

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Lagen diese

nicht vor, wurden aktuelle Versicherungswerte ausgewiesen. Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Auch hier wurden die Vereinfachungsregeln in Anspruch genommen, wonach bei Vermögensgegenständen, welche länger als 6 Jahre vor dem Stichtag angeschafft wurden oder betragsmäßig im Einzelfall unter 410,00 € (Netto) lagen, angewendet und von der Aktivierung in der Vermögensrechnung abgesehen.

1.2.6/1.2.7) Bewegliches Vermögen

3.859.260,93 €

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung und Musikinstrumente.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO; die Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz ist nach § 38 Abs. 4 GemHVO zulässig. Demnach wurde in Achern die Aktivierungsgrenze auf 410 € (Netto) festgelegt. Seit dem Jahr 2010 wurden sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände im Rahmen einer körperlichen Erstinventur mit Hilfe der Inventarisierungssoftware „Kai“ erfasst und bewertet.

Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO. Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.

Das bewegliche Vermögen lässt sich untergliedern in:

Maschinen und technische Anlagen	761.004,36 €
Fahrzeuge	1.118.219,68 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung inkl. Telekommunikations- und EDV- Ausstattung, Musikinstrumente	1.980.036,89 €

Weiterhin haben wir die Möglichkeit der Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO in Anspruch genommen. Bei der Bildung von Festwerten wird davon ausgegangen, dass ein gleichbleibender Wertansatz für gleichartige Vermögensgegenstände, welche in größerer Menge vorhanden sind und regelmäßig ersetzt werden, angesichts des Verhältnisses zum Bilanzvolumen gerechtfertigt bzw. von nachrangiger Bedeutung ist. Der Wertansatz beläuft sich auf 50 % der aktuellen AHK und wird auf 5 Jahre fixiert.

In folgenden Bereichen wird das Festwertverfahren angewandt:

- Schülertische-/stühle
- Schulbücher (Klassensätze)
- Ausleih-Geschirr (Umweltgeschirr)
- Ausleihmedien, Bücher u.a. der Stadtbibliothek

Im Bereich der Städtischen Betriebe (Fuhrpark/Bauhof/Gärtnerei) wurde anstatt des o.g. Verfahrens das Bauhofprogramm „ARES“ gemäß den Stammsätzen der Geräte, Maschinen und Fahrzeuge einbezogen, da hier auch die unterjährigen Zu- und Abgänge dargestellt werden.

Bei der Feuerwehr wurden bei den Fahrzeugen gleichzeitig die Anschaffungskosten für die feuerwehrtechnische Beladung aktiviert, zumal die Beschaffung meistens zeitgleich erfolgt. Die Bestandsveränderungen werden in einem separaten EDV-Programm im Feuerwehrwesen nachgewiesen.

1.2.8) Vorräte **51.807,53 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände (> 410 €), die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs.1 GemHVO).

Die aktivierten Vorräte (Streusalz, Reinigungsmittel und Büromaterial) wurden durch eine Inventur ermittelt und zu den tatsächlich geleisteten Einstandspreisen nach dem FIFO-Verfahren bzw. nach der Durchschnittswertmethode bewertet.

1.2.9) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **6.202.305,40 €**

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Achern steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen. Beispielsweise ist der Umbau des Südflügels in der Illenau zum Verwaltungsgebäude mit der Größenordnung von 2.898.966,09 € enthalten.

1.3 Finanzvermögen **16.680.038,68 €**

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen.

1.3.2) Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen **32.854,57 €**

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Folgende Sonstige Beteiligungen sind vorhanden:

- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken 25.094,57 €

• Arbeitsfördergesellschaft Ortenau gGmbH	3.660,00 €
• Badischer Gemeindeversicherungsverband	2.700,00 €
• Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau GmbH	1.400,00 €

Nachrichtlich: Weitere Beteiligungen/Mitgliedschaften:

- Zweckverband Musik- und Kunstschule Achern - Oberkirch
- Zweckverband Acherner Mühlbach
- EVTZ Eurodistrikt Strasbourg/Ortenau

Bezüglich der vorstehend nachrichtlich aufgeführten Beteiligungen/Mitgliedschaften wird auf den städtischen Beteiligungsbericht verwiesen.

1.3.3) Sondervermögen **4.776.585,16 €**

Unter dieser Position werden die rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe mit dem Stammkapital und den Rücklagen abgebildet.

• Eigenbetrieb Stadtwerke Achern	3.041.992,91 €
• Eigenbetrieb Stadtentwässerung Achern	0,00 €
• Eigenbetrieb Campingplatz und Strandbad am Achernsee	1.734.592,25 €

1.3.4) Ausleihungen **10.380,47 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Zu den Ausleihungen zählen auch Genossenschaftsanteile.

Die Stadt Achern hält folgende Genossenschaftsanteile:

• Baugenossenschaft Familienheim Mittelbaden eG	3.680,47 €
• Volksbank Achern eG	1.700,00 €
• Waldservice Ortenau eG	5.000,00 €

1.3.5) Wertpapiere und sonstige Einlagen **4.000.000,00 €**

Diese Bilanzposition beinhaltet die Geldanlagen.

1.3.6) Öffentlich-rechtliche Forderungen **2.775.610,69 €**

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten Gebühren, Beiträge und Steuern. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten, übernommen.

Die größten Posten der öffentlich-rechtlichen Forderungen sind Forderungen aus Steuern in Höhe von 1.255.836,32 €.

Eine Forderungsübersicht ist im Anhang beigelegt.

1.3.8) Privatrechtliche Forderungen **1.748.883,81 €**

Die privatrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 76.711,17 €, den Kassenkrediten gegenüber den Stadtwerken in Höhe von 1.650.000,00 €, sowie den übrigen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von 22.172,64 €.

1.3.9) Liquide Mittel **3.335.723,98 €**

Unter dieser Position wird der Kassenbestand abgebildet. Die Gesamtsumme setzt sich aus den Kontoständen der Bankkonten, sowie Zahlstellen und Handvorschüssen zusammen.

2. Abgrenzungsposten **205.160,21 €**

2.1) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **77.916,79 €**

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierbei handelt es sich um Abgrenzungen aus der Personalkostenverbuchung.

2.2) Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse **127.243,42 €**

Nach § 40 Abs.4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Für die Eröffnungsbilanz wird von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO teilweise Gebrauch gemacht und mit Ausnahme der Aufnahme von Zuweisungen an Zweckverbände auf die Ausweisung der Investitionszuschüsse verzichtet. Ab dem Rechnungsjahr 2012 werden alle geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert. Im Rahmen der Mitgliedschaft im Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Achern (IKG) hat die Stadt Achern zum Eröffnungsbilanzstichtag Investitionszuschüsse in Höhe von 127.243,42 € geleistet.

Passiva	161.684.227,89 €
----------------	-------------------------

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalposition, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

1. Kapitalposition	106.269.939,12 €
---------------------------	-------------------------

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt im eigentlichen Sinne.

105.047.929,12 €

1.1) Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

1.2) Rücklagen	1.222.010,00 €
-----------------------	-----------------------

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

1.2.1) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
---	---------------

Diese Position entfällt bei der Eröffnungsbilanz.

1.2.2) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
--	---------------

Diese Position entfällt bei der Eröffnungsbilanz.

1.2.3) Zweckgebundene Rücklagen	1.222.010,00 €
--	-----------------------

Folgende zweckgebundene Rücklagen werden bei der Stadt Achern geführt:

Stellplatzablöse	78.181,00 €
------------------	-------------

Zweckgebundener Nachlass	179.243,00 €
Anrechenbare Sanierungsmittel Illenau	964.586,00 €

2. Sonderposten	41.692.670,73 €
------------------------	------------------------

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode).

Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

2.1) Sonderposten für Investitionszuweisungen	12.915.332,25 €
--	------------------------

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt Achern für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

2.2) Sonderposten für Investitionsbeiträge	17.398.057,66 €
---	------------------------

Diese beinhalten die Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff., 33 ff. KAG.

2.3) Sonderposten für Sonstiges	11.379.280,82 €
--	------------------------

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geld- und Sachspenden mit investivem Verwendungszweck. Auch die Sonderposten für Anlagen im Bau werden hier bilanziert.

3. Rückstellungen	331.929,83 €
--------------------------	---------------------

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweg genommen (Vorsichtsprinzip).

Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es gibt Pflicht- und Wahrrückstellungen (§ 41 GemHVO).

3.1) Lohn- und Gehaltsrückstellungen	331.929,83 €
---	---------------------

Eine der zwingend zu bildenden Rückstellung ist die Lohn- und Gehaltsrückstellung im Rahmen der Altersteilzeit. Bilanziert werden darf lediglich das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase.

Nachrichtlich: Pensionsrückstellungen

In Folge von Art. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 bildet der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV).

Die Pensionsrückstellungen werden zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren ermittelt; dabei ist ein Rechnungszinsfuß (aktuell bei 6 %) zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

Den Berechnungen zu Grunde gelegt werden aktuell die Generationentafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck.

Mit Schreiben vom 24.01.2012 teilte uns der KVBW mit, dass nach § 27 Abs. 5 GKV eine Pensionsrückstellung für die Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung Achern in Höhe von **12.300.885 €** gebildet worden ist.

4. Verbindlichkeiten 12.195.571,77 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten.

4.2) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 8.946.499,45 €

Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses.

Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigelegt.

4.3) Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 1.251.168,61 €

Unter dieser Bilanzposition werden vor allem die sog. Finanzierungen von Baugebieten außerhalb des Haushalts als kreditähnliche Rechtsgeschäfte abgebildet. Der genannte Betrag betrifft die Baugebiete „Kirchweg“ in Gamshurst und „Freudenstück“ in Fautenbach.

4.4) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.888.208,58 €

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Lieferung oder Leistung zum Jahresende bereits erbracht, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

4.6) Sonstige Verbindlichkeiten **109.695,13 €**

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge).

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten **1.194.116,44 €**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlusstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z.B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Unter dieser Bilanzposition werden die Grabnutzungsgebühren erfasst, die zu Beginn der Grabstättennutzung in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer erhoben werden.

Außerdem sind hier bereits im Jahr 2011 erhaltene Einzahlungen für Ordnungswidrigkeiten enthalten, die erst im Jahre 2012 zu Ertrag führten.

Verwaltungsorgane

Oberbürgermeister

Muttach Klaus

Bürgermeister

Stiefel Dietmar

Mitglieder des Gemeinderates:

CDU-Fraktion

Berger	Ulrich	Ortsvorsteher
Federle	Andreas	
Früh	Karl	Fraktionsvorsitzender
Keller	Bernhard	
Lorenz	Leopold	
Rösch	Christine	Ortsvorsteherin
Schuchter	Sonja	Ortsvorsteherin
Winzer	Reinhold	
Zorn	Christan	Ortsvorsteher

FW-Fraktion

Bär	Klaus	
Bold	Johannes	
Glaser	Gebhard	Ortsvorsteher
Gleiß	Edgar	
Keller	Thomas	
Kiefer	Richard	Ortsvorsteher
Kohler Dr.	Thomas	Fraktionsvorsitzender
Morgenstern	Hans Jürgen	Ortsvorsteher

ABL-Fraktion

Früh Dr.	Reinhard	
Hoggenmüller	Gabriele	
Huber	Peter	
Nock	Manfred	
Römer	Jutta	Fraktionsvorsitzende
Weber	Gerhard	

Bürgerforum

Glaser	Rolf
Kist	Roland

SPD

Singrün	Markus
---------	--------

Vermögensübersicht *

Vermögen **	Stand des Vermögens
	zum 01.01.2012 ***
	EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	17.427,24 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.371.435,64 €
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	50.772.545,64 €
2.3 Infrastrukturvermögen	49.517.079,13 €
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.872,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.295,49 €
2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.879.224,04 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.980.036,89 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.202.305,40 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	32.854,57 €
3.3 Sondervermögen	4.776.585,16 €
3.4 Ausleihungen	10.380,47 €
3.5 Wertpapiere	4.000.000,00 €
Insgesamt	153.567.041,67 €

* "Anlagenspiegel"

** Die Gliederung richtet sich nach der Vermögensrechnung (Bilanz) gemäß § 52 GemHVO; die Aufzählung wird beschränkt auf die Aktivposten 1.1 (immaterielle Vermögensgegenstände), 1.2 (Sachvermögen) und 1.3 (Finanzvermögen ohne Forderungen)

*** entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

Schuldenübersicht

Art der Schulden (Gliederung richtet sich nach der Bilanz, Passivposten 4.1, 4.2 und 4.3 (Anleihen, Kreditaufnahmen inklusive Kassenkredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte)	Gesamt- betrag am 01.01.2012 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr EUR	über 1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
1 Geldschulden	8.946.499,45 €	0,00 €	0,00 €	8.946.499,45 €
1.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Kredite für Investitionen	8.946.499,45 €	0,00 €	0,00 €	8.946.499,45 €
1.2.1 <i>Bund</i>				
1.2.2 <i>Land</i>				
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>				
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>				
1.2.5 <i>sonstiger öffentlicher Bereich</i>	401.861,30 €	0,00 €	0,00 €	401.861,30 €
1.2.6 <i>Kreditmarkt</i>	8.544.638,15 €	0,00 €	0,00 €	8.544.638,15 €
1.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.251.168,61 €	1.251.168,61 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtschulden	10.197.668,06 €	1.251.168,61 €	0,00 €	8.946.499,45 €

Forderungsübersicht (Restlaufzeit bis zu einem Jahr)

Art der Forderungen *	Gesamtbetrag zum 01.01.2012 ** EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.775.610,69 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
3. Privatrechtliche Forderungen	1.748.883,81 €
Summe aller Forderungen	4.524.494,50 €

* Die Gliederung richtet sich nach dem Aktivposten 1 der Vermögensrechnung (Bilanz) gemäß § 52 GemHVO

** entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art	Stand 01.01.2012
	- EURO -
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	331.929,83
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
2. Sonstige Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	
Rückstellungen gesamt	331.929,83

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres			davon voraussichtlich fällige Auszahlungen		
			2012	2013	2014
Maßnahmen	Jahr	1	2	3	4
Beschaffung Feuerwehr; Stadt Achern	2011	360.000 €	360.000 €		
Sanierung Obere Bergstraße/Zur Friedrichshöhe; Oberachern	2011	200.000 €	200.000 €		
Beschaffung Ladog Mähgerät	2011	90.000 €	90.000 €		
Wirtschaftsweg entlang der Achertalbahn/Bölggen	2011	330.000 €	330.000 €		
Rathaus Illenau	2011	3.000.000 €	3.000.000 €		
Summe		3.980.000 €	3.980.000 €	0,00 €	0,00 €
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen			2.375.000 €		

Kreditermächtigungen

Kreditermächtigungen	
aus dem Jahr 2011	1.750.000 €

Bürgschaften

Art der Bürgschaften und Zweckbestimmungen	Haftungssumme
	am 01.01.2012
Ausfallbürgschaften gegenüber der L-Bank für Baudarlehen 1/3 aus 12.666.548,70 €	4.222.182,90 €

